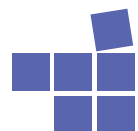


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kommentar zu
Infoblatt Nr. 16

Speicherung und Übermittlung von Daten
tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher im Jugendamt

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Kommentar zum Infoblatt Nr. 16: Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher im Jugendamt

Martin Schmidt, Jugendgerichtshilfe Spandau

Für das sozialpädagogische Handeln in der Jugendgerichtshilfe (JGH) sollte der Datenschutz kein Problem darstellen.

Wirkt das Jugendamt gemäß § 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit, unabhängig davon, wie es diese Mitwirkung organisiert, handelt es zunächst als selbstständige Fachbehörde, die das Ermittlungs- und Strafverfahren zum Anlass nimmt, sein Leistungsangebot den Betroffenen zur Verfügung zu stellen, um auch Entwicklungs- und Lebensschwierigkeiten zu begegnen.

Ausgehend von dem grundsätzlichen Auftrag gemäß § 1 KJHG, dass „jeder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]“, sind für das Jugendamt bei der Realisierung seines jugendhilferechtlichen Erziehungsauftrags die Achtung der Persönlichkeit und die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten Leitlinien des Handelns. Diese Leitlinien werden durch die Grundprinzipien des Datenschutzes, das heißt Zweckbindung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Transparenzgebot und informationelle Gewaltenteilung (Datenschutz innerhalb einer Organisation) vollumfänglich unterstützt.

Informationelle Selbstbestimmung und Angewiesenheit auf Jugendhilfe dürften sich also nicht widersprechen.

Die inhaltliche Mitwirkungspflicht des Jugendamtes durch die Jugendgerichtshilfe in jugendgerichtlichen Verfahren bestimmt sich aus den §§ 38 und 50 Abs. 2 Satz 3 JGG¹, wobei § 38 JGG im Vordergrund steht. Der dort enthaltene Aufklärungsauftrag zur Persönlichkeitserforschung und sozialen Situation des Betroffenen sowie das Beschleunigungsgebot könnten zu einem ersten datenschutzrechtlichen Problem werden, wenn der Betroffene im Rahmen der ihm zustehenden Freiwilligkeit nicht oder nicht rechtzeitig zu Auskünften oder zur Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt bereit ist.

Zunächst könnte innerhalb des Jugendamtes, des eigenen Fachbereichs als Organisationseinheit, die Neigung entstehen, vorhandene Daten zu verwenden, um im guten Glauben, einem gemeinsamen erzieherischen Auftrag gerecht zu werden oder als „Helfer des Gerichts“ diese an die Justiz weiterzuleiten. Dem steht aber das zentrale Prinzip des 4. Kapitels des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII, das Zweckbindungsprinzip, entgegen. Es erstreckt sich auf alle Phasen des Datenumgangs.

¹ § 38 JGG: Jugendgerichtshilfe, § 50 JGG: Anwesenheit in der Hauptverhandlung

Die konsequente Aufgabenbezogenheit der datenschutzrechtlichen Regelungen erschwert eine vermeintliche Einheit der Jugendhilfeverwaltung und weist zunächst immer wieder auf den Betroffenen und seine Zustimmung zurück (§ 62 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

In der gutachterlichen Stellungnahme der JGH können die Familienverhältnisse und die Sozialisation eines Jugendlichen wichtig sein. Betroffene im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sind daher sicherlich auch die Sorgeberechtigten, die Leistungsberechtigten für mögliche Hilfen zur Erziehung wären und nach § 67 JGG umfassende Beteiligungsrechte im Jugendstrafverfahren haben.

Unter fachinhaltlichen Gesichtspunkten wäre eine alleinige Datenerhebung mittels Auswertung von Akten, die aus anderen Jugendhilfezusammenhängen resultieren, ohne Zustimmung und Mitwirkung des Betroffenen unzulässig. Denn die Erhebung hatte andere Intentionen und Ziele, z.B. Sorgerechtsregelung, Jugendhilfe für Geschwister u.a. Häufig sind solche Daten mit personenbezogenen Daten Dritter vermischt und entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Zweckbindung, jugendrechtlicher Mitwirkungsgrundsatz, Partizipation als Stärkung von Eigenverantwortlichkeit sowie das Transparenzgebot blieben unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bliebe § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, der besagt, dass der Betroffene über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären ist, soweit das nicht offenkundig ist.

Die Aufgabenwahrnehmung der JGH vor dem Hintergrund von zwei eigenständigen Gesetzen mit unterschiedlichen Strukturen und Ansprüchen fordert geradezu heraus, den Betroffenen intensiv über den Erhebungszweck und die damit verbundenen Folgen und Konsequenzen aufzuklären.

Verstärkt wird das Zweckbindungsprinzip durch die Verpflichtung zu einer getrennten Aktenführung in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (§ 63 Abs. 2 SGB VIII).

Die Pflicht zur Löschung oder Sperrung aller Daten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie erhoben und gespeichert worden sind, nicht mehr benötigt werden, rundet dieses Prinzip ab (§§ 63 ff. SGB VIII und 84 SGB X).

Durch die Löschpflicht und die damit verbundenen Fristen ergibt sich in der Praxis der Jugendgerichtshilfe häufig eine kritische Situation. In der Regel werden die Vorgänge in der JGH erst nach Erreichen des 21. Lebensjahres der Klienten vernichtet. Auch hier besteht die Neigung, vorhandene Daten bei Zweit- oder Drittverfahren eigenständig zu verwerten.

Erhobene und gespeicherte Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung z.B. anlässlich eines Strafverfahrens bei einem 14-jährigen stehen in keinem unmittelbaren Sachzusammenhang zu einem erneuten Verfahren des jungen

Menschen im Alter von 20 Jahren und dürfen somit nicht verwendet werden. Geschieht dies dennoch, würde allen bereits genannten Erfordernissen nicht entsprochen werden. Auch dem Aufklärungsinteresse des Jugendgerichtes würde durch die Heranziehung von Akten aus zurückliegenden Verfahren nicht Genüge getan, da sie nicht das aktuelle Persönlichkeitsbild wiedergeben. Stimmt der Betroffene jedoch zu, ist die Verwertung unproblematisch, wobei eine zusätzliche Schwierigkeit darin besteht, dass Daten, die im Erstverfahren von und über Eltern erhoben wurden, so unmittelbar nicht mehr übernommen werden dürften.

Zugespitzt stellt sich eine solche Situation wie folgt dar:

Der Vertreter der JGH sitzt ohne einen vorangegangenen Kontakt in einer Hauptverhandlung, die gegen einen 20-jährigen wegen Raubes geführt wird. Er hat die Unterlagen aus dem vor sechs Jahren anhängigen Verfahren sowie zusätzliche Hinweise von Dritten mit einem Informationsgehalt, der eindeutige Argumente für die Anwendung des Jugendstrafrechts enthält. Diese Unterlagen kann er für seine gutachterliche Stellungnahme nicht benutzen, da sie bei strenger Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 62 ff. SGB VIII einem Verwertungsverbot unterliegen.

Die Zustimmung zur Offenbarung der Daten durch den Heranwachsenden kurz vor oder in der Hauptverhandlung könnte dieses Verwertungsverbot aufheben.

Stimmt der Heranwachsende aus irgendwelchen Gründen nicht zu und macht keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen, kommt der Vertreter der JGH in einen Konflikt. Er könnte sich nun auf § 61 Abs. 3 SGB VIII stützen, der die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personengebundenen Daten bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren aus dem Schutzbereich der Vorschriften des KJHG herausnimmt und auf die Vorschriften des JGG verweist. Das JGG enthält keine eigenen datenschutzrechtlichen Regelungen. Bei unkritischer Handhabung der §§ 38 und 43 JGG wertet der Vertreter der JGH diese Vorschriften als bereichsspezifisch und somit vorrangig und könnte nun ohne Erlaubnis des Betroffenen Daten an das Gericht weitergeben und sich in seiner gutachterlichen Stellungnahme im genannten Fall sogar für die Anwendung des günstigeren Strafrechtes aussprechen.

Die Mitwirkung des Jugendamtes, der Jugendgerichtshilfe, und der Umfang seiner Aufklärungspflicht auch über Dritte stehen somit nicht zur Disposition des Beschuldigten bzw. Angeklagten. Auf diese Sichtweise stützte sich eine landgerichtliche Entscheidung (LG Trier, Beschluss v. 19.1.2000-2a QS 2/00), die bei der Verweigerung von Informationen durch die JGH einen Verstoß dieser gegen ihre Mitwirkungspflicht feststellte und die Beschlagnahmung der Jugendamtsakten als rechtmäßig ansah.

Die Problematik des § 61 Abs. 3 SGB VIII weist auf die kontroverse Diskussion um die generelle Rolle der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren hin. Beschränkt sich die Tätigkeit der JGH in ihrer Funktion auf die Ermittlungs- und Berichterstellerrolle gegenüber dem Gericht oder bestimmt sich die Jugendhilfe bei ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren an einer sozialpädagogisch fachlich qualifizierten Aufgabenwahrnehmung, die sich aus dem leistungs- und unterstützungsorientierten Auftrag des KJHG ergibt?

Definiert man §§ 38 und 43 JGG nicht als Befugnisnormen für eine Datenübermittlung, sondern lediglich als Aufgabenbeschreibung, dann gilt der Ersterhebungsgrundsatz. Das bedeutet, dass Daten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 KJHG in Verbindung mit § 38 JGG erforderlich sind, beim Betroffenen zu erheben sind und nur mit dessen Einwilligung an anderen Stellen erhoben werden können.

Die Charakteristik des § 52 KJHG, insbesondere Absatz 2, stellt die JGH als Jugendhilfe für straffällig gewordenen junge Menschen verstärkt in den Vordergrund, so dass sich mit dem Leistungsauftrag auch die datenschutzrechtlichen Regelungen des KJHG verbinden.

Notwendige Grundlage jedes sozialpädagogischen Handelns ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Beteiligten. Eine solche Beziehung wird gefördert, wenn sich die zuständigen Stellen datenschutzrechtlich korrekt verhalten und somit nicht nur das Vertrauen in die Personen, sondern auch in die Institution stärken.

Will man sozialpädagogische Leistungen oder Interventionen aus der Lebenswelt der Beteiligten entwickeln und das enge soziale Umfeld von jungen Menschen in die pädagogische Arbeit einbeziehen und im Sinne einer lebensweltorientierten Normalisierungsarbeit wirken, dann geht dies nicht ohne die unmittelbare Beteiligung der Betroffenen.

Hierzu gehört insbesondere die Anregung zu einer kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung des jungen Menschen mit seiner Straftat. Konsequenter wäre dann, ihm die Durchschrift des JGH-Berichtes als Information über das gemeinsame Arbeitsergebnis zu übergeben, unabhängig von dem Auskunftsanspruch gemäß § 67 KJHG i.V.m. § 83 SGB X.

Impressum

Kommentar zu Infoblatt Nr. 16
Oktober 2001

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Irina Klave

Verfasser

Martin Schmidt
Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als
Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht.